

## 12. Nachtrag - Änderung der Satzung der BKK-VBU vom 01.01.2020

### Artikel I

Nach § 13 Abs. 22 wird Abs. 23 eingefügt und wie folgt gefasst:

#### § 13 Leistungen

#### (23) Zahnärztliche Leistungen (Abformverfahren)

1. Die BKK-VBU beteiligt sich über die Regelleistung hinaus auf der Grundlage von § 11 Absatz 6 SGB V i. V. m. § 28 Absatz 2 SGB V an den Kosten für moderne Gebiss-Abformverfahren inkl. der elektronischen Speicherung des erhobenen Befundes, wenn diese im Zusammenhang mit (vertragszahnärztlich zugelassenen) Maßnahmen zur Verhütung, Früherkennung oder Behandlung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten durchgeführt werden.
2. Voraussetzung für eine Beteiligung an den Kosten der Maßnahme nach Nr. 1 ist die Durchführung durch einen Vertragszahnarzt oder durch einen nach § 13 Absatz 4 SGB V berechtigten Leistungserbringer. Die Kostenbeteiligung für die erstmalige Inanspruchnahme erfolgt in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten bis zu einem Betrag von 150,00 EUR. Frühestens nach Ablauf von 3 Jahren seit der erstmaligen Inanspruchnahme ist einmalig eine erneute Kostenbeteiligung in Höhe von 50,00 EUR, jedoch nicht mehr als die tatsächlich entstandenen Kosten, möglich. Voraussetzung hierfür ist die Bestätigung des Vertragszahnarztes bzw. des nach § 13 Absatz 4 SGB V berechtigten Leistungserbringers über eine Veränderung des bislang erhobenen Befundes. Zur Erstattung des Kostenzuschusses ist der BKK-VBU die Rechnung des Leistungserbringers vorzulegen.

### Artikel II

#### Inkrafttreten

Dieser Satzungsantrag wurde in der Sitzung des Verwaltungsrates der BKK-VBU am 14.12.2021 beraten. Die Beschlussfassung erfolgte im schriftlichen Umlaufverfahren. Das Abstimmungsergebnis ist als Anlage beigefügt. Er tritt mit Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Berlin, den 14.12.2021



Frank Kirstan  
Vorsitzender des Verwaltungsrates



## Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat im schriftlichen Umlaufverfahren im Dezember 2021 beschlossene 12. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 14. Januar 2022

213 - 59289.0 – 1909 / 2019



Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag

Domscheit

